









Stellungnahme der Antidiskriminierungsbüros in NRW zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Referentenentwurf sieht wichtige Änderungen vor, insbesondere begrüßen wir den Vorschlag einer Strafschärfung bei Vorliegen einer rassistischen Tatmotivation.

Der Entwurf befasst sich jedoch ausschließlich mit der Täterseite und ist deswegen in seinem Regelungsgehalt nicht umfassend genug. Die Belange Betroffener finden immer noch keine Berücksichtigung. Außerdem sieht der Entwurf keine Regelungen vor, die den im Bericht des Untersuchungsausschusses festgestellten rassistischen Tendenzen, bzw. der fehlenden Sensibilität gegenüber Opfern rassistischer Straftaten innerhalb der Ermittlungsbehörden entgegenwirken. Im Hinblick darauf, sollte eine Gesetzesänderung sehr eindeutige Signale gerade auch für die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden setzen und dies nicht nur in Bezug auf Schwerkriminalität.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsbüros NRW wäre hierfür neben den getroffenen Änderungen zur Strafschärfung auch eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO) dringend erforderlich.

Die StPO sieht bei einer Reihe von Delikten der kleineren und mittleren Kriminalität (sog. Privatklagedelikte, § 374 StPO) eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips (§§ 152 II, 160 StPO: Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte die Strafverfolgung zu betreiben) vor. Hierzu zählen u.a. die Straftatbestände der Beleidigung, der Nachstellung, Bedrohung und (einfachen) Körperverletzung. Bei Privatklagedelikten geht das Gesetz grundsätzlich nicht von einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung aus und die Staatsanwaltschaft erhebt nur dann öffentliche Klage, wenn sie ausdrücklich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat (vgl. § 376 StPO). Die Bejahung eines öffentlichen Interesses bei den zuvor genannten Delikten ist daher die Ausnahme und nicht die Regel.

Die Antidiskriminierungsbüros beraten immer wieder Menschen, die aus rassistischen, menschenverachtenden oder /und rechtsextremen Beweggründen beleidigt, körperlich angegriffen, oder bedroht werden, denen nachgestellt, oder deren Eigentum beschädigt wird. Die Ermittlungsverfahren hierzu werden trotz zuvor bezeichneter Tatmotivation mangels öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung häufig eingestellt und die Geschädigten auf den Privatklageweg verwiesen. Andererseits wird bei beleidigenden Bezeichnungen von Polizisten als "Bulle" (ständige Rechtsprechung) oder auch bei Beschimpfungen von Personen als "Scheiß Deutscher" (Fall aus der Beratungspraxis des GBB Aachen) ohne weiteres ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Die Bejahung des öffentlichen

Interesses bedarf bei Privatklagedelikten keiner Begründung und ist nicht rechtlich angreifbar.











Die häufig uneinheitliche Beurteilung bei der Prüfung eines öffentlichen Interesses durch die Strafverfolgungsbehörden, führt in Einzelfällen sogar zu einer Umkehr der Opfer zu Tätern. So wurde das Ermittlungsverfahren eines Opfers gegen den Täter einer rassistisch motivierten Beleidigung und Körperverletzung mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt. Das Strafverfahren des Täters gegen das Opfer hingegen wurde wegen einer im Zusammenhang mit dem Angriff getätigten Beleidigung mit einer Geldstrafe für das Opfer der Körperverletzung belegt; hier wurde das öffentliche Interesse bejaht. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass die bestehenden Regelungen in der StPO zu nicht vertretbaren, beliebigen Ergebnissen führen können. Im beschriebenen Fall hat die Ungerechtigkeit des Prozessergebnisses das Opfer nachhaltig traumatisiert und es zu einer Schleife des Widerstandes gegen diese Entscheidung veranlasst.

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die Beratungsstellen den Betroffenen nur schwer vermitteln können, wenn der Staat ein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer aus rassistischen Gründen verübten Beleidigung oder Körperverletzung verneint. Es bleibt der Eindruck, dass hier nicht selten mit zweierlei Maß gemessen wird. Ein berechtigtes Gefühl von Ungerechtigkeit, Halbherzigkeit des Staates bei der Bekämpfung rassistischer Tendenzen in der Bevölkerung und ein Verlust des Vertrauens in das deutsche Rechtssystem sind hier nicht selten die Folge.

Bei der bisherigen Gesetzeslage müssen Polizeibeamte, Staatsanwält_innen und Richter_innen bei Privatklagedelikten eben nicht hinsichtlich der Tatmotivation unterscheiden. Rassistische oder sonst menschenverachtende Tatmotivationen beinhalten jedoch immer eine Verletzung der Menschenwürde des Opfers und sind gerade nicht mit anderen Tatmotivationen gleichzusetzen. Rassistisch motivierte Kleinkriminalität ist im Alltag vieler Menschen keine Seltenheit, wird aber nach wie vor häufig als Kavaliersdelikt aufgefasst und auch von den Strafverfolgungsbehörden oft nicht gebührend ernst genommen.

Im Sinne der Opfer und zur Verdeutlichung des im Referentenentwurf erklärten staatlichen Willens rassistische, menschenverachtende und rechtsextreme Tatmotivationen strafschärfend zu berücksichtigen, wäre eine obligatorische Bejahung des öffentlichen Interesses immer dann notwendig, wenn eine solche Tatmotivation nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Referentenentwurf an und fordern insbesondere auch die Streichung des Begriffs "Fremdenfeindlichkeit" und eine Definition des Begriffs "rassistisch".











Für die Antidiskriminierungsbüros in NRW:

Isabel Teller

Rechtsanwältin & Mediatorin

Gleichbehandlungsbüro-GBB-Aachen www.gleichbehandlungsbuero.de

Träger: Pädagogisches Zentrum Aachen e. V.

Mariahilfstr. 16, 52062 Aachen

Tel: (02 41) 4 01 77 78 Fax: (02 41) 49 004

Email: gbb@paez-aachen.de

Die Antidiskriminierungsbüros in NRW sind folgende fünf Einrichtungen, die seit 1997 landesgefördert Antidiskriminierungsarbeit und -beratung durchführen:

- GleichBehandlungsBüro GBB Aachen (PÄZ Aachen e. V.) www.gleichbehandlungsbüro.de
- AntiDiskriminierungsBüro Köln (ÖGG e. V.) www.oegg.de
- Antidiskriminierungsbüro Südwestfalen (VAKS e. V.) www.vaks.info
- Integrationsprojekt im Wohnbereich Dortmund (Planerladen e. V.) www.integrationsprojekt.net
- Anti-Rassismus Informations Centrum Duisburg (ARIC-NRW e. V.) www.aric-nrw.de